

Anlage 2 (ursprünglich zu Vorlage 057/2019 gehörig): Alt- und Neufassung zum Gesellschaftsvertrag der KSE

Gesellschaftsvertrag der „Kreissenioreneinrichtungen Lippe GmbH“	
Fassung vom 14.12.2010 mit letzter Änderung vom 22.08.2014	Neufassung
§ 1 Firma und Sitz	§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft
Abs. 1	Abs. 1
Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "Kreissenioreneinrichtungen Lippe GmbH".	¹ Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "Kreissenioreneinrichtungen Lippe GmbH".
Abs. 2	Abs. 2
Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Detmold.	¹ Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Detmold.
§ 2 Gesellschaftszweck	§ 2 Gesellschaftszweck <u>Zweck und Gegenstand des Unternehmens</u>
Abs. 1	
Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.	[Entfällt – siehe unten]
Abs. 2	Abs. 1
Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Altenhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Bereich der Altenpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Altenheimen und Senioreneinrichtungen sowie komplementären und ambulanten Versorgungsangeboten für ältere Menschen im Kreis Lippe. Die Gesellschaft dient der Unterbringung, Versorgung, pflegerischen und sozialen Betreuung hilfsbedürftiger Menschen ohne Rücksicht auf Staatszugehörigkeit, Konfession, Rasse oder Geschlecht.	¹ Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Altenhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Bereich der Altenpflege. ² Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Altenheimen und Senioreneinrichtungen sowie komplementären und ambulanten Versorgungsangeboten für ältere Menschen im Kreis Lippe. ³ Die Gesellschaft dient der Unterbringung, Versorgung, pflegerischen und sozialen Betreuung hilfsbedürftiger Menschen ohne Rücksicht auf Staatszugehörigkeit, Konfession, Rasse oder Geschlecht.
Abs. 3	Abs. 2
Die Gesellschaft kann zu diesen Zwecken alle Geschäfte eingehen, die ihr dienlich sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Einrichtungen, die dem Gesellschaftszweck dienen, zu beteiligen oder sie zu errichten.	¹ Die Gesellschaft kann zu diesen Zwecken alle Geschäfte eingehen, die ihr dienlich sind. ² Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Einrichtungen, die dem Gesellschaftszweck dienen, zu beteiligen oder sie zu errichten.
§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit

Fassung vom 14.12.2010 mit letzter Änderung vom 22.08.2014	Neufassung
	<u>Abs. 1</u> <u>Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</u>
<u>Abs. 1</u> Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	<u>Abs. 2</u> Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
<u>Abs. 2</u> Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter/innen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter/in auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.	<u>Abs. 3</u> Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Gesellschafter/innen dürfen <u>Gesellschafterin darf</u> keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter/innen <u>Gesellschafterin</u> auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
<u>Abs. 3</u> Die Gesellschafter/innen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.	<u>Abs. 4</u> Die Gesellschafter/innen erhalten <u>Gesellschafterin erhält</u> bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.
<u>Abs. 4</u> Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	<u>Abs. 5</u> Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft <u>dem Zweck der Gesellschaft</u> fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
<u>Abs. 5</u> Bei Auflösung der Körperschaft, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter/innen und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.	<u>Abs. 6</u> Bei Auflösung der Körperschaft <u>Gesellschaft</u>, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen <u>der Gesellschaft</u>, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter/innen <u>Gesellschafterin</u> und den gemeinen Wert der von <u>den Gesellschaftern der Gesellschaft</u> geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Fassung vom 14.12.2010 mit letzter Änderung vom 22.08.2014	Neufassung
	<u>Abs. 7</u>
	<u>Die Gesellschaft ist Förderkörperschaft der Gesundheit Lippe GmbH.</u>
§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
<u>Abs. 1</u>	<u>Abs. 1</u>
Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
<u>Abs. 2</u>	<u>Abs. 2</u>
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 5 Bekanntmachung	§ 5 Bekanntmachung
Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.	Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
§ 6 Stammkapital	§ 5 Stammkapital, Stammeinlage, Verfügung über Geschäftsanteile
	<u>Abs. 1</u>
Das Stammkapital beträgt 100.000 Euro (in Worten: einhunderttausend Euro).	Das Stammkapital beträgt <u>EUR</u> 100.000 <u>Euro</u> (in Worten: einhunderttausend Euro).
	<u>Abs. 2</u>
	<u>Es ist eine Stammeinlage in Höhe von EUR 100.000 gebildet.</u>
	<u>Abs. 3</u>
	<u>Die Stammeinlage hat die Gesundheit Lippe GmbH mit Sitz in Detmold übernommen.</u>
	<u>Abs. 4</u>
	<u>Die Verfügung, insbesondere die Veräußerung, Belastung und Verpfändung, über Geschäftsanteile und über Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung</u>

Fassung vom 14.12.2010 mit letzter Änderung vom 22.08.2014	Neufassung
	<u>erteilt werden.</u>
§ 7 Geschäftsanteile	§ 7 Geschäftsanteile
Abs. 1	Abs. 1
Der Geschäftsanteil wird in Geld erbracht und ist in voller Höhe sofort einzu- zahlen.	Der Geschäftsanteil wird in Geld erbracht und ist in voller Höhe sofort einzu- zahlen.
Abs. 2	Abs. 2
Von dem Stammkapital übernimmt der Kreis Lippe mit Sitz in Detmold, An- schrift: 32756 Detmold, Felix-Fechenbachstr. 5, einen Geschäftsanteil von 100.000 Euro.	Von dem Stammkapital übernimmt der Kreis Lippe mit Sitz in Detmold, An- schrift: 32756 Detmold, Felix-Fechenbachstr. 5, einen Geschäftsanteil von 100.000 Euro.
§ 8 Verfügung über Geschäftsanteile	§ 8 Verfügung über Geschäftsanteile
Die Verfügung, insbesondere die Veräußerung, Belastung und Verpfändung, über Geschäftsanteile und über Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftli- cher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vor- heriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.	Die Verfügung, insbesondere die Veräußerung, Belastung und Verpfändung, über Geschäftsanteile und über Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftli- cher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vor- heriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
§ 9 Geschäftsorgane	§ 9 Geschäftsorgane 6 Organe der Gesellschaft
	Abs. 1
Die Organe der Gesellschaft sind:	Die Organe der Gesellschaft sind:
a) die Gesellschafterversammlung,	a) die Gesellschafterversammlung,
b) der Aufsichtsrat,	b) der Aufsichtsrat,
c) die Geschäftsführung.	c) die Geschäftsführung.
	Abs. 2
	<u>Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Gesellschafterversammlung kann unter Be- achtung des § 3 des Gesellschaftsvertrages beschließen, dass ihnen ne- ben dem ihnen zustehenden Ersatz von tatsächlichen Auslagen auch eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.</u>
§ 10 Gesellschafterversammlung	§ 10 Gesellschafterversammlung

Fassung vom 14.12.2010 mit letzter Änderung vom 22.08.2014	Neufassung
Abs. 1 Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Der/die gesetzliche Vertreter/in der Gesellschaft bildet die Gesellschafterversammlung. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.	Abs. 1 ¹Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Der/die gesetzliche Vertreter/in der Gesellschaft bildet die Gesellschafterversammlung. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. <u>Die Gesellschafterin Gesundheit Lippe GmbH kann durch den Vorsitzenden/Sprecher der Geschäftsführung der Gesundheit Lippe GmbH oder im Verhinderungsfall von einem von ihm bestimmten Vertreter vertreten werden;</u> ³<u>Der Vertreter der Gesundheit Lippe GmbH kann Beschlüssen, bei denen die erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesundheit Lippe GmbH noch nicht erfolgt ist, nur unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung zustimmen.</u> ⁴<u>Besteht in der Person des Vorsitzenden/Sprechers der Geschäftsführung der Gesundheit Lippe GmbH im Einzelfall ein Interessenkonflikt im Sinne des § 47 Abs. 4 GmbHG, wird die Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung durch ein anderes Mitglied ihrer Geschäftsführung vertreten.</u> ⁵<u>Die Gesellschafterversammlung ist neben den ihr vom Gesetz zwingend zugewiesenen Aufgaben insbesondere zuständig für folgende Entscheidungen:</u> 1. <u>Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Gesellschaftszwecks im Einvernehmen mit dem Kreistag des Kreises Lippe;</u> 2. <u>Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;</u> 3. <u>Auflösung, Verschmelzung und Umwandlung der Gesellschaft;</u> 4. <u>Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;</u> 5. <u>Bestellung der Abschlussprüferin und des Abschlussprüfers;</u> 6. <u>Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;</u> 7. <u>Errichtung, Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen</u>

Fassung vom 14.12.2010 mit letzter Änderung vom 22.08.2014	Neufassung
	<u>und Beteiligungen, Gründung von Gesellschaften und Übernahme von Beteiligungen an Gesellschaften sowie jegliche Verfügungen über solche Beteiligungen;</u> 8. <u>Feststellung des Wirtschaftsplans;</u> 9. <u>Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;</u> 10. <u>Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Gesellschaft in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung, insbesondere in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag des Tochter- oder Beteiligungsunternehmens in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen;</u> 11. <u>Entlastung des Aufsichtsrates; Festlegung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung;</u> 12. <u>Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates;</u> 13. <u>Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen sowie für den Abschluss, die Änderung (einschl. Änderung der Bezüge), Ergänzung, Verlängerung, Aufhebung und Kündigung der Dienstverträge mit der Geschäftsführung und ihre Entlastung sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der GmbH gegen die Geschäftsführung sowie die Gewährung von Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von § 181 BGB im Einzelfall oder generell für Geschäftsführer.</u> ⁶<u>Die Gesellschafterversammlung kann anderen Organen zugewiesene Aufgaben jederzeit durch Beschluss an sich ziehen, soweit sich deren Aufgaben nicht zwingend aus Gesetz ergeben.</u>
Abs. 2 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen.	Abs. 2 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen:

Fassung vom 14.12.2010 mit letzter Änderung vom 22.08.2014	Neufassung
Abs. 3 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind zu berufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.	<u>¹Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet bei Bedarf, mindestens einmal jährlich statt.</u> Abs. 3 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind zu berufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. <u>¹Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dieses die Gesellschafterin, der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates, ein Drittel der Aufsichtsräte oder mindestens ein/e Geschäftsführer/in für erforderlich halten.</u>
	Abs. 4 <u>¹Eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erfolgt grundsätzlich in einer Versammlung, ²Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können außer in Gesellschafterversammlungen auch per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern die Gesellschafterin dem betreffenden Beschluss zustimmt oder sich mit der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung einverstanden erklärt. § 48 Abs. 2 GmbHG.</u>
Abs. 4 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich auch per e-mail unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einberufung. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.	Abs. 5 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich auch per e-mail unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einberufung. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. <u>¹Die Berufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. ²Sie ist durch die Geschäftsführer oder den Vorsitzenden/Sprecher der Geschäftsführung der Gesundheit Lippe GmbH oder einem Vertreter mit einer Frist von 7 Tagen zu bewirken. ³Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung maßgeblich, die Frist beginnt am zweiten Tag nach Aufgabe zur Post, bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitzuzählen. ⁴Die Versammlung kann auch schriftlich oder per E-Mail einberufen werden.</u> <u>⁵Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn die Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß vertreten ist und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.</u>

Fassung vom 14.12.2010 mit letzter Änderung vom 22.08.2014	Neufassung
	⁶Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafterin ordnungsgemäß vertreten ist; ist eine Angelegenheit wegen <u>Beschlussunfähigkeit der Gesellschafterversammlung zurückgestellt worden, ist die Gesellschafterversammlung unverzüglich mit der Frist von 7 Tagen zur Beratung über denselben Gegenstand einzuberufen.</u> ⁷Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, worauf in der Einladung zu dieser Sitzung, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, ausdrücklich hingewiesen werden muss.
	Abs. 6 <u>¹Die Geschäftsführer/innen sind auf Verlangen der Gesellschafterin verpflichtet, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.</u> ²Ein Teilnahmerecht und/oder Rederecht besteht nicht.
	Abs. 7 <u>¹Der/Die Vertreter/in der Gesellschafterin stimmt in der Gesellschafterversammlung nach Geschäftsanteilen ab.</u> ²Die Stimmen können wegen des Verbots der Stimmrechtsspaltung nur einheitlich abgegeben werden.
	Abs. 8 <u>¹Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.</u> ²Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt und werden nicht mitgezählt.
Abs. 5 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ein/e Gesellschafter/in nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Niederschrift widersprochen hat. Die unwidersprochene Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich.	Abs. 9 <u>Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ein/e Gesellschafter/in nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Niederschrift widersprochen hat. Die unwidersprochene Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich.</u> <u>¹Über die Gesellschafterversammlung oder Beschlüsse gem. Abs. 4 Satz 3 ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung – im Verhinderungsfalle durch den/die Stellvertreter/in – und von dem/der Protokollführer/in, der/die von</u>

Fassung vom 14.12.2010 mit letzter Änderung vom 22.08.2014	Neufassung
	<u>dem/der Vorsitzenden bestimmt wird, zu unterzeichnen ist, sofern keine notarielle Niederschrift erfolgt. ²Niederschriften sind der Gesellschafterin unverzüglich zur Kenntnis zu geben.</u>
Abs. 6	Abs. 6
Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen und/oder die Gesellschafter/innen nicht Abweichendes beschließen.	Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen und/oder die Gesellschafter/innen nicht Abweichendes beschließen.
§ 11 Gesellschafterbeschlüsse	§ 11 Gesellschafterbeschlüsse
Abs. 1	Abs. 1
Die Beschlüsse der Gesellschafter/innen werden in Versammlungen gefaßt. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auf schriftliche oder telekommunikative Weise gefaßt werden, wenn sich alle Gesellschafter/innen mit diesem Verfahren einverstanden erklären. Beschlüsse bedürfen der schriftlichen Dokumentation.	Die Beschlüsse der Gesellschafter/innen werden in Versammlungen gefaßt. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auf schriftliche oder telekommunikative Weise gefaßt werden, wenn sich alle Gesellschafter/innen mit diesem Verfahren einverstanden erklären. Beschlüsse bedürfen der schriftlichen Dokumentation.
Abs. 2	Abs. 2
Die Gesellschafterversammlung ist, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag nicht anderes bestimmen, beschlussfähig, wenn wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Kommt keine beschlußfähige Gesellschafterversammlung zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf auf das vertretene Stammkapital beschlußfähig, worauf in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden muß.	Die Gesellschafterversammlung ist, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag nicht anderes bestimmen, beschlussfähig, wenn wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Kommt keine beschlußfähige Gesellschafterversammlung zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf auf das vertretene Stammkapital beschlußfähig, worauf in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden muß.
Abs. 3	Abs. 3
Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern gesetzlich oder in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.	Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern gesetzlich oder in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
Abs. 4	Abs. 4
Dem Beschluß der Gesellschafterversammlung sind vorbehalten:	Dem Beschluß der Gesellschafterversammlung sind vorbehalten:
a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses und der Vortrag eines Überschusses oder die Abdeckung eines Verlustes sowie die Feststellung des Wirtschaftsplans,	a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses und der Vortrag eines Überschusses oder die Abdeckung eines Verlustes sowie die Feststellung des Wirtschaftsplans,
b) Bestimmung des Abschlußprüfers / der Abschlußprüferin,	b) Bestimmung des Abschlußprüfers / der Abschlußprüferin,
c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhung	c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhung

Fassung vom 14.12.2010 mit letzter Änderung vom 22.08.2014	Neufassung
hungen und Kapitalherabsetzungen sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Unternehmensanteilen, der Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, d) Auflösung der Gesellschaft e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer f) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Gesellschafter in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung, insbesondere in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag des Tochter- oder Beteiligungsunternehmens in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.	hungen und Kapitalherabsetzungen sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Unternehmensanteilen, der Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, d) Auflösung der Gesellschaft e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer f) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Gesellschafter in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung, insbesondere in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag des Tochter- oder Beteiligungsunternehmens in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.
§ 12 Aufsichtsrat Abs. 1	§ 12 g Aufsichtsrat Abs. 1
Es wird ein 12-köpfiger Aufsichtsrat bestellt. Ihm gehören die Hauptverwaltungsbeamtin (Landrätin) / der Hauptverwaltungsbeamte (Landrat) als stimmberechtigter/r Vorsitzende/r, acht Personen aus der Gruppe der vom Kreistag bestimmten Aufsichtsratsmitglieder der Kreisenioreneneinrichtungen Lippe GmbH an, die der Kreistag entsendet, sowie drei Arbeitnehmervertreter/innen, die der Betriebsrat der Kreisenioreneneinrichtungen Lippe GmbH aus seiner Mitte wählt. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/der im Verhinderungsfalle der/des Vorsitzenden die Sitzungen leitet. Die Mandate der Aufsichtsratsmitglieder als Vertreter/innen des Kreistages enden mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt bis mit Beginn der nächsten Wahlperiode des Kreistages die neuen Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind bzw. mit dem Ausscheiden aus dem Entsorgungsgremium. Zusätzlich kann ein beratendes Mitglied, das über hinreichende Sachkunde und Verständnis in wirtschaftlichen Belangen verfügen muss, von der Gesellschafterversammlung bestellt werden.	Es wird ein 12-köpfiger Aufsichtsrat bestellt. Ihm gehören die Hauptverwaltungsbeamtin (Landrätin) / der Hauptverwaltungsbeamte (Landrat) als stimmberechtigter/r Vorsitzende/r, acht Personen aus der Gruppe der vom Kreistag bestimmten Aufsichtsratsmitglieder der Kreisenioreneneinrichtungen Lippe GmbH an, die der Kreistag entsendet, sowie drei Arbeitnehmervertreter/innen, die der Betriebsrat der Kreisenioreneneinrichtungen Lippe GmbH aus seiner Mitte wählt. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/der im Verhinderungsfalle der/des Vorsitzenden die Sitzungen leitet. Die Mandate der Aufsichtsratsmitglieder als Vertreter/innen des Kreistages enden mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt bis mit Beginn der nächsten Wahlperiode des Kreistages die neuen Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind bzw. mit dem Ausscheiden aus dem Entsorgungsgremium. Zusätzlich kann ein beratendes Mitglied, das über hinreichende Sachkunde und Verständnis in wirtschaftlichen Belangen verfügen muss, von der Gesellschafterversammlung bestellt werden. <u>Es wird ein Aufsichtsrat gebildet.² Der Aufsichtsrat besteht aus der/m Hauptverwaltungsbeamtin/en (Landrätin/Landrat) oder einer/m von ihr/m vorgeschlagenen Bediensteten der Kreisverwaltung und elf weiteren Mitgliedern, die jeweils vom Kreistag zu bestellen sind.</u>
Abs. 2 ¹Die/der Hauptverwaltungsbeamtin/e (Landrätin/Landrat) oder der/die von	Abs. 2 ¹Die/der Hauptverwaltungsbeamtin/e (Landrätin/Landrat) oder der/die von

Fassung vom 14.12.2010 mit letzter Änderung vom 22.08.2014	Neufassung
	<u>ihm vorgeschlagene Bedienstete ist Vorsitzende/r.² Sieben Mitglieder werden auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Fraktionen und vier von den Beschäftigten der Gesellschaft vorgeschlagenen Arbeitnehmervertreter/innen vom Kreistag bestellt.³ Für die Wahl und Bestellung der Arbeitnehmervertreter/innen gelten die Regelungen des § 108a GO NRW und der gemäß § 108a Abs. 6 GO NRW von dem zuständigen Ministerium erlassenen Rechtsverordnung – Wahlordnung – in der jeweils geltenden Fassung.</u>
	Abs. 3 <u>Es werden persönliche Stellvertreter bestellt, welche von den gleichen Gremien vorgeschlagen werden.² Die Regelungen des § 108a GO NRW für die Bestellung der Stellvertreter eines Arbeitnehmervertreters bleiben unberührt.</u>
	Abs. 4 <u>Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.</u>
	Abs. 5 <u>Die Bestellung der von den Fraktionen vorgeschlagenen Mitglieder erfolgt für die Zeit, bis sich mit Beginn der nächsten Wahlperiode des Kreistages die von dem neuen Kreistag zu bestellenden Mitglieder in der nächsten Aufsichtsratssitzung konstituiert haben.² Dies gilt entsprechend für die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter/innen.³ Mitglieder des Aufsichtsrats können durch Beschluss des Kreistages jederzeit abberufen werden.⁴ Für ein abberufenes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen.⁵ Für die Bestellung eines Nachfolgers für eine/n abberufene/n Arbeitnehmervertreter/in ist § 108a Abs. 8 GO NRW zu beachten.⁶ Bei Ausscheiden oder Abberufung eines/r stellvertretenden Arbeitnehmervertreters/in bleibt das Amt des stellvertretenden Mitglieds unbesetzt.</u>
Abs. 2 Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung.	Abs. 6 <u>Unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages finden auf den Aufsichtsrat die Vorschriften des Aktiengesetzes mit Ausnahme der §§ 90 Abs. 3, 4, 5 Sätze 1 u. 2, 116, 170, 171, 394 und 395 Aktiengesetz keine Anwendung.</u>

Fassung vom 14.12.2010 mit letzter Änderung vom 22.08.2014	Neufassung
Abs. 3 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrates Kenntnis erlangt haben.	<u>dung.</u> Abs. 7 ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrates Kenntnis erlangt haben.
Abs. 4 Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden/en niederlegen. Mit dem Zugang dieser Erklärung bei der/dem Vorsitzenden/ en oder bei dem/der stellvertretenden Vorsitzenden endet das Amt.	Abs. 8 ¹Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden niederlegen. ²Mit dem Zugang dieser Erklärung bei dem/der Vorsitzenden oder bei dem/der stellvertretenden Vorsitzenden endet das Amt.
	Abs. 9 <u>Der Aufsichtsrat haftet nur für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</u>
Abs. 5 Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch die/den Vorsitzende/n. Für Form und Frist der Einberufung gilt die Regelung über die Gesellschafterversammlung entsprechend. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. In diesem Falle können auch telefonische oder telegrafische Abstimmungen erfolgen. Der Aufsichtsrat wird einberufen, soweit es die/die Vorsitzende für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens viermal jährlich. Die/der Vorsitzende beruft unverzüglich eine Sitzung ein, wenn es unter Angabe der Tagesordnungspunkte von der Geschäftsführung oder von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates verlangt wird.	Abs. 10 ¹Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch den/die Vorsitzende/n; für Form und Frist der Einberufung gilt die Regelung <u>des § 7 Abs. 5 Satz 2 ff.</u> entsprechend. ²In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. ³Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. In diesem Falle können auch telefonische oder telegrafische Abstimmungen erfolgen. ⁴<u>Beschlüsse des Aufsichtsrats können außer in Versammlungen auch per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern alle Aufsichtsratsmitglieder dem betreffenden Beschluss zustimmen oder sich mit der Beschlussfassung außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären.</u> ⁵<u>Das Ergebnis der Abstimmung ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, auf der nächsten Aufsichtsratssitzung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.</u> ⁶<u>Sofern Aufsichtsratsmitglieder und persönliche Vertretung verhindert sind, können Aufsichtsratsmitglieder sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch andere Aufsichtsratsmitglieder vertreten lassen.</u> ⁷Der Aufsichtsrat wird einberufen, soweit es der/die Vorsitzende für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens viermal jährlich.

Fassung vom 14.12.2010 mit letzter Änderung vom 22.08.2014	Neufassung
Abs. 6 Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Fehlt die Beschlußfähigkeit, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder und die Anwesenheit der/des Vorsitzenden/en oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden beschlußfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Sind weder der/die Vorsitzende noch der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend, wählt der Aufsichtsrat eine(n) Sitzungsleiter(in) aus seiner Mitte.	⁸Der/Die Vorsitzende beruft unverzüglich eine Sitzung ein, wenn es unter Angabe der Tagesordnungspunkte von der Geschäftsführung oder von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates verlangt wird. <u>Abs. 11</u> ¹Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend <u>oder vertreten</u> sind. ²Fehlt die Beschlußfähigkeit, so wird unverzüglich <u>mit einer Frist von 7 Tagen</u> eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. ³In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder und die Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden beschlußfähig. ⁴Hierauf ist in <u>den Einberufungsschreiben zur neuen Sitzung</u> hinzuweisen. ⁵Sind weder der/die Vorsitzende noch der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend, wählt der Aufsichtsrat eine/n Sitzungsleiter/in aus seiner Mitte.
Abs. 7 Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.	<u>Abs. 12</u> ¹Die Geschäftsführung ist <u>Geschäftsführer/innen</u> sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen; <u>der Aufsichtsrat kann sie von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen.</u>
Abs. 8 Der Aufsichtsrat beschließt, soweit nach diesem Vertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreter. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.	<u>Abs. 13</u> ¹Der Aufsichtsrat beschließt, soweit nach diesem Vertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. ⁴<u>Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</u> ⁵<u>In derartigen Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates über einen Antrag sofort neu abstimmen lassen.</u>
Abs. 9 Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, in der Verfahren und Zustimmungserfordernisse geregelt werden.	<u>Abs. 14</u> Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, in der Verfahren und Zustimmungserfordernisse geregelt werden.

Fassung vom 14.12.2010 mit letzter Änderung vom 22.08.2014	Neufassung
	<u>¹Soweit der Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über das Verfahren im Aufsichtsrat enthält, können Bestimmungen in einer Geschäftsordnung getroffen werden. ²Über den Erlass, die Änderung oder die Ergänzung der Geschäftsordnung beschließt der Aufsichtsrat, wenn nicht die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat beschließt.</u> ³Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse enthält. ⁴Sie ist von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in oder dem/der Sitzungsleiter/in sowie dem/der vom Aufsichtsrat bestellten Schriftführer/in zu unterschreiben. ⁵Die Geschäftsführung hat jedem Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich eine Abschrift oder Fotokopie der Niederschrift zu übersenden. ⁶Dies gilt auch für schriftlich außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse.
Abs. 10 Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter(in) oder dem/der Sitzungsleiter(in) sowie dem/der vom Aufsichtsrat bestellten Schriftführer(in) zu unterschreiben. Die Geschäftsführung hat jedem Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich eine Abschrift oder Fotokopie der Niederschrift zu übersenden. Dies gilt auch für schriftlich gefasste Beschlüsse.	[Entfällt, siehe oben]
Abs. 11 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen, wobei er sich als Gremium auch der Unterstützung Dritter bedienen kann. Seine Mitglieder haben die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen. Die vom Kreistag entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen des Kreistages gebunden. Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht unbeschadet gesetzlich angeordneter Verschwiegenheitsverpflichtungen. Diese Rechte können außerhalb einer Sitzung nur von dem/der Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss des Aufsichtsrates bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden.	Abs. 15 ¹Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen, wobei er sich als Gremium auch der Unterstützung Dritter bedienen kann. ²Seine Mitglieder haben ausschließlich die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen. ³Die vom Kreistag entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates Aufsichtsratsmitglieder sind an die Weisungen des Kreistages und des Kreisausschusses gebunden. ⁴Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht unbeschadet gesetzlich angeordneter Verschwiegenheitsverpflichtungen. ⁵Diese Rechte können außerhalb einer Sitzung nur von dem/der Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss des Aufsichtsrates bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden.
Abs. 12 Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben: a) Erörterung, Abstimmung und Beschlussfassung über Zielplanungen und	Abs. 16 ¹Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

Fassung vom 14.12.2010 mit letzter Änderung vom 22.08.2014	Neufassung
sich hieraus ergebender Investitionen, Leistungsspektren und Gesamtstrukturen (Tochtergesellschaften, Dienstleistungszentralisierung bzw. Ausgliederungen); b) Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung und der Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin; c) Genehmigung des jährlich von der Geschäftsführung im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplanes (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplanes) sowie des Finanzplanes; d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen, Einstellung und Kündigung der Geschäftsführer/innen einschließlich der Änderung und Aufhebung bestehender Verträge; e) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung; f) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung, die u.a. die Maßnahmen enthält, für die die Geschäftsführung die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat; g) Vorbereitung von Gesellschafterversammlungen.	1. Erörterung <u>von und Zustimmungen zu Abstimmung und Beschlussfassung</u> über Zielplanungen und sich hieraus ergebender Investitionen, Leistungsspektren und Gesamtstrukturen (Tochtergesellschaften, Dienstleistungszentralisierung bzw. Ausgliederungen); 2. Vorschlag <u>an die Gesellschafterversammlung</u> zur Feststellung des Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung und der Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin; 3. <u>Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung</u> Genehmigung des jährlich von der Geschäftsführung im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplanes (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplanes) sowie des Finanzplanes; 4. <u>Beschlussfassung über die Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Maßnahmen der Geschäftsführer</u>; 5. <u>Zustimmung zur Auflösung von organisatorisch selbständigen Betriebsteilen der Senioreneinrichtungen</u>; 6. <u>Zustimmung zu Änderungen des § 10 des Gesellschaftsvertrages, abweichend zu Abs. 13 Satz 1 ist für die Zustimmung eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.</u> e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen, Einstellung und Kündigung der Geschäftsführer/innen einschließlich der Änderung und Aufhebung bestehender Verträge; e) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung; f) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung, die u.a. die Maßnahmen enthält, für die die Geschäftsführung die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat; g) Vorbereitung von Gesellschafterversammlungen.

Fassung vom 14.12.2010 mit letzter Änderung vom 22.08.2014	Neufassung
§ 13 Geschäftsführung	§ 13 § Geschäftsführung und Vertretung
Abs. 1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.	Abs. 1 ¹ Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.
Abs. 2 Die Gesellschaft wird, wenn nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt ist, durch diese/n allein, in anderen Fällen durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinschaftlich mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem/einer Geschäftsführer/in auch Einzelvertretungsbefugnis erteilen.	Abs. 2 ¹ Die Gesellschaft wird, wenn nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt ist, durch diese/n allein, in anderen Fällen durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinschaftlich mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. ² Die Gesellschafterversammlung kann einem/einer Geschäftsführer/in auch Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
Abs. 3 Bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführer/innen wird die Gesellschaft durch die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates vertreten.	Abs. 3 ¹ <u>Mit den Mitgliedern der Geschäftsführung ist ein Dienstvertrag abzuschließen, soweit nicht ein Dienstvertrag mit der Gesellschafterin besteht, der eine Geschäftsführungstätigkeit für die Gesellschaft umfasst.</u> ² <u>Über den Abschluss, die Aufhebung und die Änderung entscheidet die Gesellschafterversammlung.</u> ³ Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführer/innen wird die Gesellschaft durch die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates vertreten.
Abs. 4 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafter sowie der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen.	Abs. 4 ¹ Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafter <u>in</u> sowie der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen.
Abs. 5 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jährlich im voraus und in sinnvoller Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan und eine fünf jährige Finanzplanung aufzustellen und der Gesellschafterversammlung sowie zur Genehmigung dem Aufsichtsrat vorzulegen.	Abs. 5 [entfällt, siehe § 12] <u>Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jährlich im voraus und in sinnvoller Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan und eine fünf jährige Finanzplanung aufzustellen und der Gesellschafterversammlung sowie zur Genehmigung dem Aufsichtsrat vorzulegen.</u>
Abs. 6 Die Geschäftsführung oder einzelne Geschäftsführer/innen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und vom Wettbewerbsverbot befreit.	Abs. 5 ¹ Die Geschäftsführung oder einzelne Geschäftsführer/innen sind <u>können</u> von den Beschränkungen des § 181 BGB und vom Wettbewerbsverbot befreit

Fassung vom 14.12.2010 mit letzter Änderung vom 22.08.2014	Neufassung
Abs. 7 Die Geschäftsführung haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. § 113 Abs. 6 GO NRW gilt entsprechend.	<u>werden.</u> Abs. 7 Die Geschäftsführung haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. § 113 Abs. 6 GO NRW gilt entsprechend.
	<u>§ 10 Sonderregelung</u>
	Abs. 1 ¹Die Gesellschaft ist verpflichtet, mit dem Gesellschafter Kreis Lippe eine Vereinbarung abzuschließen darüber, dass im Falle der Auflösung der Gesellschaft und/oder Überführung ein oder mehrerer organisatorisch selbständiger Teile in andere Trägerschaft die Arbeitnehmer der Gesellschaft vom Kreis Lippe oder dem neuen Träger unter Besitzstandswahrung zu übernehmen sind.
	Abs. 2 ¹Die Gesellschaft ist Mitglied im kommunalen Arbeitgeberverband.
	<u>Abs. 3</u> <u>¹Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb.²Die Gesellschaft macht den Tendenzschutz geltend gemäß § 118 Betriebsverfassungsgesetz.</u>
§ 14 Unternehmensführung	§ 14 Unternehmensführung- [Entfällt – siehe unten]
Abs. 1 Die Gesellschaft hat die Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 109 GO NW (Ge-meindeordnung NRW) sowie die Aufklärungs- und Nachweispflicht gemäß § 118 GO NW zu beachten und die Unternehmensführung hiernach auszurichten.	Abs. 1 Die Gesellschaft hat die Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 109 GO NW (Ge-meindeordnung NRW) sowie die Aufklärungs- und Nachweispflicht gemäß § 118 GO NW zu beachten und die Unternehmensführung hiernach auszurichten.
Abs. 2 Es gelten die Vorschriften der §§ 108ff GO NW.	Abs. 2 Es gelten die Vorschriften der §§ 108ff GO NW.
Abs. 3 Die Gesellschaft hat die Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NW) zu beachten.	Abs. 3 Die Gesellschaft hat die Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NW) zu beachten.
§ 15 Jahresabschluss, Prüfung und Offenlegung	§ 15 Jahresabschluss, Prüfung und Offenlegung

Fassung vom 14.12.2010 mit letzter Änderung vom 22.08.2014	Neufassung
Abs. 1 Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung für das vergangene Geschäftsjahr nach den Bestimmungen des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und durch einen Abschlussprüfer/eine Abschlussprüferin prüfen zu lassen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung Stellung zu nehmen.	§ 11 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung Abs. 1 Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung für das vergangene Geschäftsjahr nach den Bestimmungen des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und durch einen Abschlussprüfer/eine Abschlussprüferin prüfen zu lassen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung Stellung zu nehmen. <u>¹Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie einen Lagebericht aufzustellen. ²Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. ³Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus und nimmt gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW in dem Lagebericht Stellung zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung.</u>
Abs. 2 Nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss dem Aufsichtsrat sowie dem Gesellschafter zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.	[Entfällt – siehe unten]
Abs. 3 Unbeschadet bestehender handelsrechtlicher Offenlegungspflichten ist der Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung nach den für den Kreis Lippe geltenden Bestimmungen ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.	Abs. 2 <u>¹Unbeschadet der gesetzlichen Offenlegungspflichten sind gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1c) GO NRW die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</u>
	Abs. 3

Fassung vom 14.12.2010 mit letzter Änderung vom 22.08.2014	Neufassung
	<u>¹Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist von einem/einer Wirtschaftsprüfer/in zu prüfen. ²Dabei ist der/die Abschlussprüfer/in zu beauftragen, den Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. ³Er/sie ist außerdem zu beauftragen, die Prüfung nach den Bestimmungen des § 53 HGrG – Haushaltsgrundsatzgesetz – vorzunehmen.</u>
	<u>Abs. 4</u> <u>¹Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vorzulegen. ²Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen und über seine Prüfung einen Bericht an die Gesellschafterversammlung zur Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung (vgl. § 7 Abs. 1.4) zu erstatten. ³Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den mit dem Prüfvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses vorzulegen. ⁴Die Gesellschaft hat gemäß § 118 GO NRW die Aufklärungs- und Nachweispflichten im Zusammenhang mit § 116 GO NRW gegenüber den Gesellschaften zu erfüllen.</u>
Abs. 4 Die Gesellschaft weist im Anhang die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW aus.	[Entfällt, siehe oben]
Abs. 5 Auf die Abschlusprüfung ist § 53 Abs. 1 HGrG (Haushaltsgrundsatzgesetz – Möglichkeit der erweiterten Prüfung) anzuwenden. Der Rechnungsprüfungsbehörde des Kreises Lippe stehen die Rechte nach § 53 HGrG zu.	Abs. 5 <u>Auf die Abschlusprüfung ist § 53 Abs. 1 HGrG (Haushaltsgrundsatzgesetz – Möglichkeit der erweiterten Prüfung) anzuwenden. ¹Der Rechnungsprüfungsbehörde des Kreises Lippe stehen die Rechte nach § 54 HGrG zu.</u>
	<u>Abs. 6</u>
	<u>¹Die Gesellschaft hat die Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 GO NRW zu beachten.</u>

Fassung vom 14.12.2010 mit letzter Änderung vom 22.08.2014	Neufassung
	<u>§ 12 Wirtschaftsplan, Berichte an den Aufsichtsrat</u>
	<u>Abs. 1</u>
	¹ <u>Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) für das kommende Geschäftsjahr auf, dass die Gesellschafterversammlung nach Vorberatung im Aufsichtsrat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. ²Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und der Gesellschafterin (der Gesundheit Lippe GmbH) zur Kenntnis zu bringen.</u>
	<u>Abs. 2</u>
	¹ <u>Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplans unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres, erforderlichenfalls auch in kürzeren Abständen.</u>
§ 16 Gründungskosten	
Die Gesellschaft trägt die Kosten dieses Vertrages und die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung, die mit einem Betrag von insgesamt 5.000,- € geschätzt werden.	[Entfällt]
§ 17 Schriftform	<u>§ 13 Schriftform</u>
Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin bedürfen im Regelfall zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.	¹ Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin bedürfen im Regelfall zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. ² Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
§ 18 Salvatorische Klausel	<u>§ 14 Sonstige Bestimmungen</u>
	<u>Abs. 1</u>
	¹ <u>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vor-</u>

Fassung vom 14.12.2010 mit letzter Änderung vom 22.08.2014	Neufassung
	<u>geschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, die orts- üblichen im Kreisblatt des Kreises Lippe.</u>
	<u>Abs. 2</u>
	<u>¹Auf die Gesellschaft ist das Gesetz der Gleichstellung von Frauen und Männern (LLG) für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden.</u>
	Abs. 3
Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.	¹ Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. ² Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. ³ Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.